# Betreibersuche nach dem Modell Passives Sharing (PS) Stand: 1.6.2015 Hintergrund und Zielsetzung

Dieses Musterdokument beschreibt die Kundmachung und das Interessensbekundungsverfahren für die Qualifikation von interessierten Unternehmen für Breitbandleistungen und die Bestimmung des Nutzungsentgeltes für den offenen LWL-Netzzugang im Rahmen der Förderungsrichtlinie des Landes Tirol (Passives Sharing).

**Hinweis zur Benutzung dieses Musterdokuments „Betreibersuche nach Modell Passive Sharing“:**

**Für dieses Dokument wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Formulierungen übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Das Dokument ist als Formulierungshilfe zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie das Verfahren zur Auswahl von Netzbetreibern und die Bestimmung des Nutzungsentgeltes sachgerecht durchgeführt werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von einer sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung und projektspezifischen Anpassung.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Erstellt von** | **für** |
| SBR-net Consulting AG | Amt der Tiroler Landesregierung  Abteilung Wirtschaft und Arbeit; Fachbereich Breitbandausbau und Technologieförderung |

**Gemeinde Fügen im Zillertal**

**Bekanntmachung für die Qualifikation von interessierten Unternehmen für Breitbandleistungen und zur Bestimmung des Nutzungsentgelts für das LWL-Netz der Gemeinde Fügen im Zillertal**

**Bekanntmachung gemäß dem   
Breitbandförderungsprogramm des Landes Tirol**

# Zuständige Stelle

Kontaktdaten

* Gemeindeamt: Fügen im Zillertal
* Adresse: 6263 Fügen, Hauptstrasse 58
* Kontaktperson: Technisches Bauamt Ing. Krismer Gerhard
* E-Mail: bauamt1@fuegen.tirol.gv.at
* Telefon: 05288/62275
* Fax: 05288/62275-5

# Beschreibung des Verfahrens

Die passive Breitbandinfrastruktur (LWL-/Glasfasernetz) der Gemeinde wird Dritten, das sind Unternehmen aller Wirtschaftszweige (z.B. aus dem Bereich Telekommunikation, Energieversorgung, Industrie etc.) zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung erfolgt im Modell **Passives Sharing** – Die passiven Breitbandinfrastrukturen werden Dritten (Betreibern) im Rahmen eines offenen, fairen und diskriminierungsfreien Zugangs gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis kann es mehrere Betreiber geben und jeder Betreiber kann sowohl Netzbetreiber als auch Diensteanbieter sein. Das Ergebnis dieses Vorgangs ist der Abschluss von mindestens einem Nutzungsvertrag.

Das angemessene Entgelt kann im Rahmen des Verfahrens ermittelt werden oder bereits von der Gemeinde in der Aufforderung zur Interessensbekundung enthalten sein. Wird das Entgelt von der Gemeinde vorgegeben, so muss dessen Angemessenheit bereits überprüft sein. Die Höhe des Entgelts sollte derart bemessen sein, dass speziell im Bereich des Telekommunikationsmarktes ein fairer, echter Wettbewerb auf Vorleistungs- und Endkundenebene erreicht werden kann und erschwingliche Preise für Breitbanddienste zu marktüblichen Bedingungen auf Vorleistungs- und Endkundenebene ermöglicht werden können.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wird sowohl die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Interessenten geprüft als auch der Inhalt der übermittelten Unterlagen bewertet. Die einlangenden Interessensbekundungen können auch als Referenz für die Ermittlung der Angemessenheit des Entgelts dienen. Die Angemessenheit des Entgelts wird in diesem Fall mit internen und/oder externen Experten der Förderstelle bzw. mit einem unabhängigen Sachverständigen abgestimmt oder im Bedarfsfall durch interne und/oder externe Experten der Förderstelle bzw. durch einen unabhängigen Sachverständigen festgelegt oder bestätigt.

Das Verfahren läuft zweistufig ab. Interessenten haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Frist ihr Interesse an der Teilnahme am Verfahren schriftlich zu bekunden. Unternehmen, welche die Voraussetzungen erfüllen werde anschließend zu Vertragsverhandlungen eingeladen.

1. **Öffentliche Kundmachung mit Aufforderung zur Interessensbekundung:**

Dazu werden im Amtsblatt der Tiroler Landesregierung und auf der Website des Landes Tirol ([www.tirol.gv.at/breitband](http://www.tirol.gv.at/breitband)) eine Aufforderung zur Interessensbekundung betreffend der Nutzung der passiven Infrastruktur veröffentlicht.

Beispieltext:

„Die Gemeinde Fügen im Zillertal nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht für ihr im Bau befindlichen passives Breitbandnetz Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing www.tirol.gv.at/breitband

Jeder, der daran Interesse hat und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Kriterien der Gemeinde Fügen im Zillertal erfüllt, kann hierfür beim Gemeindeamt bis zum 12.9.16 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen sowie insbesondere die Höhe des Entgeltes sind in der Gemeinde Fügen bzw. auf der Homepage der Gemeinde unter Betreibersuche erhältlich.

Fügen, am 22.8.16, Bgm. Mag. Dominik Mainusch

Während der Frist bei der Gemeinde eingelangten Fragen werden beantwortet und die Antworten werden in anonymisierter Form allen Interessenten zur Kenntnis gebracht. Dies kann durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde geschehen.

1. **Vertragsverhandlungen**

Die einlangenden Interessensbekundungen werden unter möglicher Beiziehung eines Sachverständigen in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen geprüft und alle geeigneten Interessenten werden zu Vertragsverhandlungen eingeladen.

Die zu Vertragsverhandlungen eingeladenen Interessenten erhalten einen Musternutzungsvertrag, der im Rahmen der Gespräche und Verhandlungen die Grundlage für einen möglichen Abschluss von Nutzungsverträgen mit einem oder mehreren Interessenten bildet.

# Angaben zum Gegenstand

## Projektstruktur

Die Gemeinde Fügen hat auf ihre Kosten und mit Unterstützung des Landes Tirol eine passive LWL-Netzinfrastruktur errichtet und wird diese sukzessive bis zur Vollversorgung aller Haushalte und Unternehmen weiter ausbauen. Das Versorgungsgebiet mit den Mengenangaben betreffend Kunden, Gebäude etc. und der aktuellen Versorgung wird auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben www.fuegen.at

Der Netzbetreiber nutzt die passive Infrastruktur in Form von entbündelten Anschlussleitungen und beschaltet sie mit aktiven Komponenten in der Ortszentrale sowie beim Endkunden. Die entbündelte Anschlussleitung umfasst alle technischen Einrichtungen zwischen der Ortszentrale (Adresse: Hauptstrasse 58) und dem vorbereiteten Hausanschluss (HAV). Sie umfasst nicht die Netzteile, die auf privaten Grundstücken errichtet wurden oder noch errichtet werden.

## Infrastrukturkomponenten

Die von der Gemeinde bereitgestellte passive Infrastruktur beinhaltet folgende Komponenten[[1]](#footnote-1):

**X** Leerrohrnetz (bestehend aus Hauptrohren und Hauseinführungsrohren)

**X** Lichtwellenleiterkabel (zwischen Ortzentrale und Faserverteilern)

**X** unbeschaltete Glasfasern

**X** Straßenschränke

**X** Raum für die Ortszentrale mit folgenden Einrichtungen:

**X** Stromanschluss

**X** Leerschränke

**X** Fasermanagement

**X** Sonstige nutzbare Infrastrukturen: TIWAG/TIGAS/Leerverrohrung Ortswärme Fügen

Die Gemeinde ist für die Instandhaltung, Störungsbehebung und weiteren Ausbau dieser passiven Infrastruktur zuständig.

Die folgende Abbildung zeigt einen Überblick der verwendeten Infrastruktur inklusive der verwendeten Begriffe[[2]](#footnote-2):



Abbildung 1: Überblick über Infrastrukturkomponenten

## Anforderungen an Betreiber

Die Betreiber müssen folgendes Leistungsportfolio beherrschen, die Zielvorgaben erfüllen bzw. Angaben machen:

X Flächendeckende Versorgung von Haushalten und Unternehmen mit hochwertigen Breitbandanschlüssen inkl. aktive Vermarktung dieser Dienste

**X** Errichtung der aktiven Technik auf überlassenen Glasfaseranschlussleitungen

**X** Betrieb der Teilnehmerendgeräte

**X** Netzanbindung der Ortszentrale an den LWL-Zubringeranschlusspunktes in

Eigenrealisierung oder als Vorleistung (Zubringernetz)

**X** Telefonische Kundenbetreuung

**X** Störungsbehebung

**X** Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte,

für verschiedene Produkte.

# Entgelte

Die Wahl der Form des Entgelts ist grundsätzlich der Gemeinde überlassen. Das Entgelt kann beispielsweise in Form einer Miete/Pacht bemessen werden oder sich nach den Einnahmen des Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der passiven Breitband-infrastrukturen richten oder durch anderweitige, adäquate Leistungen erfolgen.

Die Gemeinde kann im Rahmen der Kundmachung auch ihre Vorstellungen zum Nutzungsentgelt bekannt geben und die Interessenten sind aufgefordert, sich im Rahmen der Interessensbekundung dazu zu äußern.

**Empfehlung:**

Das Entgelt für die Nutzung des passiven Breitbandnetzes im vertraglich vereinbarten Umfang im Gebiet gemäß Anlage 1 beträgt:

1. Entgelt in Höhe von EUR 40,00 pro Monat für die Inanspruchnahme der Kollokation
2. Umsatzbeteiligung
3. 30 % der monatlichen Umsätze der Nutzungsnehmerin (Netzbetreiber) im Gemeindegebiet auf der Basis der Tätigkeiten und Leistungen des Netzbetreibers.

Als Umsätze lt. Punkt 4 Abs. 2 a) gelten die Erlöse des Endkundengeschäftes für sämtliche angebotene Dienste: Telefonie (Anschluss und Verbindungsentgelte), Internet, TV-Dienste und Standleitungen. Nicht zu den Umsätzen zählen indirekte Einnahmen, die durch Zusatzdienste (z.B. Webspace, Domainservice, Datensicherung, Hosting), durch Werbeverträge oder durch Dienstleistungen (z.B. Ersteinrichtung, Hausverkabelung) der Netzbetreiber durch Nutzung des passiven Breitbandnetzes einnimmt. Als Grundlage gelten die aktuellen Produktpreise der Nutzungsnehmerin. Preisänderungen sind der Nutzungsgeberin unverzüglich mitzuteilen, spätestens am Tag des Inkraft-Tretens. Liegt eine Mischkalkulation bestehend aus Diensten und Zusatzdiensten vor (die sich in einem Preis für ein Bündelprodukt zeigt), werden die Erlöse daraus zu 100% für die Umsatzbeteiligung herangezogen, sofern sich die Zusatzdienste nicht herausrechnen lassen.

# Ergänzende Unterlagen

Ergänzende Unterlagen werden, sofern erforderlich, in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Interessenten im Einzelfall erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

# Interessensbekundung

Mögliche Interessenten sollten nach der Aufforderung zur Interessenbekundung bis zum festgelegten Termin schriftlich folgende Mindestangaben machen:

## Grobkonzept

Ein Grobkonzept (max. 3 Seiten), wie das Projekt in der Gemeinde vom Unternehmen umgesetzt würde:

* Geplantes technisches Konzept, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Zubringer-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload), Kapazität der Zubringer-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer). Zum technischen Konzept gehört ferner der Aspekt der Mitnutzung bestehender Infrastruktur und auch die Mitnutzung der TIWAG-Infrastruktur, die über eine Vereinbarung des Landes Tirol geregelt ist. Informationen dazu können im Gemeindeamt Fügen, Hauptstrasse 58, 6263 Fügen, abgefragt werden.
* Gewünschte Zugangsvarianten und Einspeisepunkte
* Welche Komponenten der passiven Infrastruktur sollen genutzt werden?
* Technisches Konzept für das Zubringernetz. Dazu soll einbezogen werden, dass dem Unternehmen die folgenden LWL-Zubringeranschlusspunkte und Ortszentralen als Standorte in der Gemeinde zur Verfügung stehen:
* Gemeinde: Fügen
* TIWAG/TIGAS
* Leerverrohung Ortswärmenetz
* Welche Dienste werden Privat- und Geschäftskunden angeboten? Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für verschiedene Produkte.
* Geplante Zeitdauer der Nutzung
* Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme
* Service- und Wartungskonzept (z.B. Fachpersonal, Störungsbehebung)
* Geplante Verfügbarkeit
* Gegebenenfalls: Entgelt für die Nutzung der passiven Infrastruktur

## Referenzen

Angabe von Referenzen aus den letzten fünf Jahren vor Ende der Frist über die Ausführung von Leistungen, die mit diesem Verfahren vergleichbar sind, mit Angabe des jeweiligen Auftragswerts. Anzugeben sind Kontaktpersonen bei den Referenzprojekten, die Auskunft über die Projekte und die Arbeit des Bewerbers geben können.

## Angaben zum Unternehmen

Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über das Unternehmen:

* Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
* Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
* Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
* Eigenerklärung, dass das Unternehmen nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
* Eigenerklärung, dass das Unternehmen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
* Eigenerklärung, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
* Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilt hat.

# Angaben zur Losbildung

Es ist eine Gesamtleistung zu erbringen. Einschränkungen auf einzelne Teile der Gemeindesind nicht zulässig.

# Form und Frist der Abgabe der Stellungnahme

Die Unterlagen sind bis zum 12.09.2016 in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Ausfertigung sowie 1 x in elektronischer Form bei der Kontaktstelle gem. Punkt 1 einzureichen.

Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsstempel der Kontaktstelle. Unterlagen ohne diesen Eingangsstempel werden ausgeschlossen.

Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

„NICHT ÖFFNEN –Interessensbekundung für die Qualifikation von interessierten Unternehmen für Breitbandleistungen und zur Bestimmung des Nutzungsentgelts für das LWL-Netz in der Gemeinde Fügen im Zillertal.“

# Rückfragen

Rückfragen an die zuständige Stelle werden von dieser beantwortet. Die Beantwortung wird allen Bewerbern direkt gestellt. Rückfragen sind der Gemeinde vor oder zusammen mit der Interessensbekundung zu übermitteln und werden von der Gemeinde vor etwaigen Vertragsverhandlungen beantwortet.

# Vorgabe eines Mindestinhalts für den Vertrag

Die Interessenten haben den von der Gemeinde gestellten Entwurf des Vertrages grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können darüber hinaus im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen. Der Entwurf des Vertrages kann bei der Gemeinde angefordert werden.

# Prozess

Es werden jene Interessenten ausgewählt, die geeignet sind und für die Erbringung der nachgefragten Leistungen Nutzen für die Gemeinde in Bezug auf Produkte und Leistungen bieten. Von Seiten der Gemeinde wird darauf geachtet, dass im Bereich Telekommunikation allen Endkunden Dienste angeboten werden und sich der Wettbewerb von Netzbetreibern und Diensteanbietern nicht nur auf kommerziell attraktive Endkunden beschränkt.

# Geforderte Sicherheiten

Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

1. Zutreffendes ankreuzen [↑](#footnote-ref-1)
2. Die von der Gemeinde bereitgestellte Infrastruktur endet bei der Ortszentrale. Das Zubringernetz ist in der Verantwortung des Anbieters. [↑](#footnote-ref-2)